



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **§ 3 Schwerpunkte**

<sup>1</sup>Im Studiengang werden drei Schwerpunkte, Angewandte Geflügelwissenschaften, Pferdemanagement und Pflanzentechnologie, angeboten. <sup>2</sup>Studierende, die die in der Studienordnung (Anlagen 2-4) genannten Module eines Schwerpunktes erfolgreich belegt haben und deren berufspraktisches Projekt und Bachelorarbeit einen eindeutigen Schwerpunkt-Bezug aufweisen, können sich auf Antrag den Schwerpunkt im Zeugnis ausweisen lassen.

### **§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zu den Modulprüfungen des vierten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer alle Module des ersten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen und mindestens 40 Leistungspunkte der ersten beiden Fachsemester erworben hat.
- (3) Zur Prüfung des Moduls „Technical English“ wird zugelassen, wer Sprachkenntnisse in Englisch von mindestens B1-Niveau nachweist.
- (4) Zur Prüfung des Moduls „Qualifikationen im Pferdesport“ wird zugelassen, wer mindestens eine Qualifikation gemäß Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nachweist.
- (5) Studierende können beim Studiendekan im zweiten Fachsemester die vorzeitige Zulassung zu Modulprüfungen höherer Semester beantragen, wenn das erste Fachsemester abgeschlossen ist und wenn die vorzuziehenden Lehrinhalte nicht auf Kompetenzen noch zu absolvierender Lehrmodule aufbauen.

## **§ 5 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten bis dritten Fachsemesters abgeschlossen und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 12 Wochen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.